

# RS Vwgh 1989/6/21 89/03/0111

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.06.1989

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

91/02 Post

## Norm

PostG Anl1 §21 Abs8 Z1;

PostG Anl1 §21 Abs8 Z2;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwGG §42 Abs3;

## Rechtssatz

Ein Aufforderungsbescheid gemäß § 21 Abs 8 Z 2 der Anlage 1 zum PostG und der meritorische Abspruch über einen dieser Aufforderung entsprechend gestellten neuen Antrag auf Zulassung zum Postzeitungsversand stehen in untrennbarem Zusammenhang. Die Aufhebung des Aufforderungsbescheides durch den VwGH bewirkt daher, dass auch der (angefochtene) Bescheid, mit dem das auf Grund der Aufforderung ergangene Ansuchen um Zulassung zum Postzeitungsversand meritorisch erledigt wurde, aufzuheben ist, weil ihm solcherart seine rechtliche Grundlage entzogen wurde.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989030111.X01

## Im RIS seit

15.01.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)